

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Gröbzig einschließlich der Ortsteile Werdershausen und Wörbzig

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 6, 8 Ziffer 2 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung und das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig in seiner Sitzung am 26.04.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Gröbzig einschließlich der Ortsteile Werdershausen und Wörbzig für das Friedhofs- und Bestattungswesen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Gröbzig verwalteten Friedhöfe in der Stadt Gröbzig und den Ortsteilen Werdershausen und Wörbzig

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gröbzig.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gröbzig bzw. der Ortsteile Werdershausen und Wörbzig waren, im Stadtgebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Stadtrates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
 - (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen, bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
 - (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Gröbzig in andere Grabstätten umzubetten.
- Im Falle der Außerdienststellung gilt der Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Gröbzig kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten bzw. dafür zu werben, soweit die Stadt keine Ausnahmegenehmigung erteilt hat,
- an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung bzw. im Umkreis von 30 m um die Trauerhalle während einer Trauerfeier Arbeiten auszuführen,
- Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- gewerbsmäßiges Fotografieren ohne Genehmigung der Angehörigen,
- Druckschriften zu verteilen,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde, die an kurzer Leine und nur auf den Wegen geführt werden (*Vorschlag Bauausschuss*)
- zu lärmern und zu spielen.

Für Schadensfälle, die durch Nichtbeachten der genannten Ordnungsvorschriften entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(3) Den Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Stadt setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung der nach überörtlichem Recht maßgebenden Fristen für den frühesten bzw. spätesten Zeitpunkt der Bestattung fest. Bestattungen finden in der Regel nur werktags statt. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(2) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8 Säрге

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m breit und 0,70 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Stadt und den Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt das beauftragte Bestattungsunternehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallene Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres (auch Totgeburten) gestorben sind, mindestens 10 Jahre, im Übrigen mindestens 15 Jahre (Mindestruhezeit). Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung.

§ 11 Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen setzen ein schriftlichen Antrag voraus; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen dürfen nur von der Stadt oder von einem von der Stadt oder dem Grabnutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - Familiengrabstätten (nur auf dem Friedhof Gröbzig, Gruften an der Mauer)
 - Urnengemeinschaftsanlagen
 - Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach durch die Stadt belegt und für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzung des Reihengrabes erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Es werden angelegt:
- a) Reihengrabstätten für Kinder unter 5 Jahren, Maße: 1,50 m x 0,90 m
 - b) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre, Maße: 2,20 m x 1,10 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Mindestruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Mindestruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Der Wiedererwerb erfolgt zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts sowie den geltenden Gebühren.
- (2) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird auf Antrag eine Urkunde ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Grabstätten für Kinder unter 5 Jahren sind 1,50 m lang und 0,90 m breit, für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 2,20 m lang und 1,10 m breit. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt mindestens 0,30 m.
- (4) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

(6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Stadt mitzuteilen.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Stadt nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(8) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die gezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 15 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsanlage

(1) Urnenreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 15 Jahren (§ 10) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(2) In den Urnengemeinschaftsanlagen der Friedhöfe in Gröbzig und Wörbzig werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren ohne individuelle Kennzeichnung beigesetzt.

In der Urnengemeinschaftsanlage des Friedhofes Werdershausen ist eine individuelle Kennzeichnung gestattet. Die Vorschriften hierfür sind entsprechend des § 19 (3) dieser Satzung einzuhalten. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

Die Stadt führt für jeden Friedhof einen entsprechenden Lageplan mit einem Verzeichnis der Verstorbenen.

Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt Gröbzig. Blumen und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ablageplätzen niedergelegt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Je Grabstelle ist die Beisetzung von 4 Urnen zulässig.

(4) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind 1,20 m x 0,60 m groß.

(5) Urnen können auch in Wahlgrabstätten (§14) beigesetzt werden, in denen Angehörige bestattet sind. Je Grabstelle ist die Beisetzung von 4 Urnen zulässig.

(6) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Familiengrabstätten

Familiengrabstätten sind bereits vorhandene Grabstätten für Erdbestattungen, teilweise als Gruften, welche entlang der Friedhofsmauer auf dem Friedhof Gröbzig angelegt wurden. Weitere Erdbestattungen auf Familiengrabstätten mit Gruften sind nicht erlaubt. Urnenbeisetzungen sind möglich.

§ 17 Ehrengräber

Die Zuerkennung von Ehrengräbern obliegt dem Stadtrat der Stadt Gröbzig. Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Stadt Gröbzig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen. Die Grabmale dürfen daher in der Regel folgende Maße in der Höhe nicht überschreiten:

- a) 1,20 m bei Einzelgräbern und größeren Grabanlagen für Erwachsene
- b) 0,80 m bei Einzelgräbern für Kinder

Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen zulassen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugestanden.

(3) Als individuelle Kennzeichnung auf der Urnengemeinschaftsanlage des Friedhofes Werdershausen sind Natursteinplatten in einer Größe von 0,30 m x 0,30 m und einer Stärke von 0,06 m zu verwenden. Die Platten sind mit dem Namen des Verstorbenen zu versehen und ebenerdig über der Urne zu verlegen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt gestattet.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen des § 18 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Die Gemeinde überprüft jährlich die Standsicherheit der Grabmale.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Gröbzig von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und Grabeinfassungen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen. Eine Entsorgung auf den Friedhöfen ist nicht gestattet.

(3) Der Nutzungsberechtigte kann die Stadt mit der Entfernung und Entsorgung beauftragen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(4) Sind Grabmale und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gröbzig.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber der Beisetzung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (4) Für die Bepflanzung gelten die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
- (6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume kann angeordnet werden.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des von der Stadt Beauftragten betreten werden.
- (2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.
- (3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

§ 27 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in den Leichenhallen, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in den Trauerhallen ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

IX. Gebühren

§ 28 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröbzig und der Ortsteile Werdershausen und Wörbzig zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Stadt Gröbzig bzw. die Gemeinde Wörbzig (ab 01.01.2004 Ortsteil von Gröbzig) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 30 Haftung

Die Stadt Gröbzig haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Gröbzig nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 3 und § 24 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,- € geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Gröbzig vom 09.10.2003 mit ihrer 1. Änderungssatzung vom 21.10.2004 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Wörbzig vom 02.02.1993 mit ihrer 1. Änderungssatzung vom 02.12.1996 außer Kraft.

§ 33 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Stadt Gröbzig

Gröbzig, den 26.04.2007

Webel
Bürgermeister

- Siegel -